OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603191/9/BMa/TO

Datum:
Linz, 2. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des P W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Service-Center CBE, vom 17.06.2019, GZ: VerkR96-32397-2018, betreffend Übertretung der StVO

zu Recht:

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, GZ: VerkR96-32397-2018, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Service-Center CBE, hat mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers vom 21.04.2019 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Service-Center CBE, vom 06.12.2018, GZ: VerkR96-32397-2018, als verspätet zurückgewiesen.

Diesen Bescheid begründet die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Frist zur Einbringung eines Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 VStG zwei Wochen betrage und die angefochtene Strafverfügung mit Sichtkuvert (Anmerkung: einfache Zustellung durch die Post, ohne Nachweis) zugestellt worden sei. Die Einspruchszeit von zwei Wochen sei daher spätestens mit 28.12.2018 verstrichen. Der mit 21.04.2019 datierte und bei der belangten Behörde am 25.04.2019 eingelangte Einspruch sei daher verspätet. Trotz Zustellung der Strafverfügung sei erst nach Erhalt der Zahlungserinnerung ein Einspruch gemacht worden. Somit seien zwischen Erlassung der Strafverfügung und dem Einspruch vier Monate vergangen.

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen den bereits in der Eingabe vom 18.03.2019 dargestellten Sachverhalt und weist darauf hin, dass ihm die Strafverfügung vom 06.12.2018 nicht zugestellt worden sei und er erst mit Erhalt der Zahlungserinnerung (Mahnung) davon Kenntnis erlangt hätte.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Service-Center CBE, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Dass Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und nachträgliche Erhebungen getätigt. Aus diesen ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Mail vom 01.10.2019 verzichtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer am 06.12.2018 eine Strafverfügung wegen Begehung eines Verkehrsdeliktes (Geschwindigkeits-überschreitung von 15 km/h auf der B120 in der Gemeinde St. K) in einem Sichtkuvert zugesendet.

Mit Eingabe vom 18.03.2019 ersuchte der Beschwerdeführer die belangte Behörde um Mitteilung, weswegen ihm eine Geldleistung auferlegt wurde.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nochmals die Strafverfügung vom 06.12.2018. Die Zusendung erfolgt abermals mittels Sichtkuvert.

Mit Eingabe vom 21.04.2019 (eingelangt bei der belangten Behörde am 25.04.2019) erhob der Beschwerdeführer Einspruch, in dem er auch mitteilte, dass die Strafverfügung bei ihm am 16.04.2019 eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde informiert, dass beabsichtigt sei, seinen Einspruch vom 21.04.2019 als verspätet zurückzuweisen. Es wurde ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.
In der am 16.05.2019 abgegeben Stellungnahme wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Zustellung grenzüberschreitender Postsendungen seiner Erfahrung nach länger dauern würde als inländische Sendungen und er das Schreiben vom 06.05.2019 erst am Vortag erhalten habe. Auch das vorangegangene Schreiben sei sehr spät bei ihm eingetroffen.

Der am 17.06.2019 erlassene gegenständliche Bescheid (versendet am 25.06.2017) wurde laut Zustellnachweis vom Beschwerdeführer am 01.07.2019 persönlich übernommen.
Dagegen wurde von ihm rechtzeitig am 05.07.2019 Beschwerde erhoben.

Weil im vorgelegten Behördenakt kein Vermerk über den Zeitpunkt der Zustellung jener Sendungen, die mit Sichtkuvert verschickt wurden, ersichtlich war, wurde vom LVwG am 23.07.2019 telefonisch bei der belangten Behörde angefragt, ob ein Nachweis der Zustellung der Sichtkuvertsendungen vorhanden sei. Vom zuständigen Bearbeiter wurde mitgeteilt, dass dies nicht der Fall sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 26 Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 33/2018 hat folgenden Wortlaut:
„Zustellung ohne Zustellnachweis“
§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.
(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt

der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss – mangels Zustellnachweis – der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden. Der bloße Hinweis, die Behauptung der nicht erfolgten Zustellung sei eine „Schutzbehauptung“, vermag den fehlenden Zustellnachweis nicht zu ersetzen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 20.12.2007, 2007/16/0175; 20.09.2006, 2004/08/0087). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer – unstrittig erfolgten – Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24.06.2008, 2007/17/0202).

Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass grenzüberschreitende Postsendungen längere Beförderungszeiten haben, durfte die belangte Behörde nicht davon ausgehen, dass die Zustellung zu dem in § 26 Abs. 2 ZustG genannten Zeitpunkt innerhalb von drei Tagen nach der Übergabe an das Zustellorgan nicht zweifelhaft sei.

Die belangte Behörde wäre nach der dargestellten Judikatur verpflichtet gewesen, den Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung nachzuweisen. Dies ist ihr nicht gelungen, sodass von der Rechtzeitigkeit des Einspruchs des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung auszugehen und spruchgemäß zu entscheiden war.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann